

Ist ein öffentliches Verfahren nach BImSchG möglich?

§ 2 der 4. BImSchV zur Zuordnung der Verfahrensarten – s. auch Anlage und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nutzungsverträge

Eintreten Dritter

hessenEnergie - § 3 Nr.3 und Nr.6

Der Übertragung auf Dritte wird jetzt schon zugestimmt.

Iterra Wind - § 3 Nr.3

Ähnliche Formulierung. Der Übertragung auf Dritte wird jetzt schon zugestimmt.

Vertragslaufzeit

hessenEnergie - § 5 Nr.2

20 Jahre plus 1 x Option für 5 Jahre – Städtebaul. Vertrag: § 6 Nr.1 (25 Jahre Mindestlaufzeit)

Iterra Wind - § 5 Nr.2

20 Jahre plus Jahr der Inbetriebnahme plus 1 x Option für 5 Jahre – städtebaul. Vertrag:
§ 7 Nr.1 (25 Jahre Mindestlaufzeit ab Inbetriebnahme der 1. Anlage)

Nutzungsentschädigung

hessenEnergie - § 6 Nr.1

...ab Inbetriebnahme der Anlagen (einer? Aller?).... für ...in diesem Vertrag eingeräumte Rechte und erbrachten Leistungen gem. § 1 Ziffern 3 und 4....

Sind das 35 000.- incl. oder excl. 10 000.- pro Jahr/Windpark (§ 3 Nr.3 des städtebaul. Vertrages).

Keine weiteren Angaben im städtebaul. Vertrag.

Iterra Wind - § 6 Nr.1

....4,5 % der jährlichen Nettoeinspeisevergütung (was ist das?); mindestens 20 000.- pro WKA und Jahr.

Keine weiteren Angaben im städtebaul. Vertrag.

Weitere Nutzungsentschädigung

hessenEnergie - § 6 Nr. 3 und 4

Nr.3: einmalig 400 € pro Anlage „Bauphasen-Entschädigung“

Nr.4: nach Abschluss der Bauphase einmalig 10 ct /m² beanspruchter Fläche.

Im städtebaul. Vertrag (§ 3 Nr.3) sind 10 000 .- € angesetzt – s.o. „Nutzungsentschädigung“

Iterra Wind - § 6 Nr. 3

Einmalig 1000 € pro zu errichtender Anlage „Bauphasenentschädigung“

Im städtebaul. Vertrag (§ 5 Nr.1) sind 10 000.- € pro Jahr und errichtetem Windpark vorgesehen.

Beendigung des Vertrages

hessenEnergie - § 8 Nr. 1

Nach Beendigung des Vertrages 24 Monate Zeit für den Rückbau.

Kein Text im städtebaul. Vertrag.

Iterra Wind - § 9 Nr.1

Nach Beendigung des Vertrages 24 Monate Zeit für den Rückbau.

Kein Text im städtebaul. Vertrag.

Welche Nutzungsentschädigung wird für diese Zeit an Laubach fließen?

Gibt es beim Rückbau nicht auch eine Beeinträchtigung, die finanziell ausgeglichen werden muss –analog der „Bauphasen-Entschädigung“?

Magistrat wieder ohne Parlament ...

Iterra Wind - § 12 Nr. 4

„Der Magistrat ist berechtigt nachträgliche Veränderungen, die aufgrund genehmigungsrechtlicher oder technischer Vorgaben bzw. durch Finanzierungsfragen des Vertrages notwendig werden, eigenständig zu entscheiden und mit der Nutzungsberechtigten abzustimmen.“

Kann die Stadt Laubach eigentlich einen solchen Vertrag unterschreiben?

Stadtwald-Stiftung ist nießbrauchsberechtigt (ppt.-Konzept Spandau Uni-Freiburg).

Eheleute ???

hessenEnergie - § 9 Nr. 1

Eheleute jedweder Art sind hier nicht gefordert.